



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT  
2 33  
U Cottbus

1983

Berlin, den 3. Januar 1983

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
8.11. 82	Anordnung über den Verkehr mit Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben — Lebensmittelfarbstoff-Anordnung —	1
8.11. 82	Anordnung über den Verkehr mit Aromastoffen, Essenzen und Grundstoffen — Essenzen-Anordnung —	6
15.12. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift über den Einsatz von molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen	8

### Anordnung über den Verkehr mit Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben — Lebensmittelfarbstoff-Anordnung — vom 8. November 1982

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für die Herstellung von Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben sowie für deren Verwendung im Verkehr mit Lebensmitteln.

#### § 2

(1) Lebensmittelfarbstoffe im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe, die zum Färben von Lebensmitteln oder zur Herstellung von Lebensmittelfarben bestimmt sind.

(2) Lebensmittelfarben im Sinne dieser Anordnung sind zum Färben von Lebensmitteln bestimmte Gemische oder Zubereitungen von Lebensmittelfarbstoffen. Sie können zusätzlich Trägersubstanzen oder Lösungsmittel enthalten.

#### § 3

Zur Herstellung von Lebensmittelfarben sowie zum Färben von Lebensmitteln dürfen nur folgende Arten von Farbstoffen Anwendung finden:

- natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 1
- künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 2
- künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe für besondere Anwendungszwecke gemäß Anlage 3
- anorganische Pigmentfarbstoffe für besondere Anwendungszwecke gemäß Anlage 4.

#### § 4

(1) Lebensmittelfarbstoffe und Lebensmittelfarben müssen bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung gesundheitlich unbedenklich sein.

(2) Lebensmittelfarben dürfen nur Lebensmittelfarbstoffe gemäß § 3 sowie Trägersubstanzen oder Lösungsmittel gemäß Anlage 5 enthalten.

(3) Lebensmittelfarbstoffe dürfen im Kilogramm Trockenmasse höchstens

- 5 mg Arsen (As)
- 20 mg Blei (Pb)
- 1 mg Cadmium (Cd)
- 100 mg Chrom (Cr)
- 100 mg Kupfer (Cu)
- 1 mg Quecksilber (Hg)
- 100 mg Zink (Zn)
- 100 mg aromatische Amine

enthalten.

(4) Der Gehalt an Chrom, Kupfer und Zink darf in Lebensmittelfarbstoffen insgesamt höchstens 200 mg/kg betragen.

(5) Der Gehalt an etherlöslichen Bestandteilen darf in wasserlöslichen Lebensmittelfarbstoffen höchstens 2 000 mg/kg betragen. Dies gilt nicht für Lebensmittelfarbstoffe und Lebensmittelfarben, die zugleich etherlöslich sind.

(6) Wäßrige Lösungen von Lebensmittelfarben dürfen höchstens je Kilogramm folgende Konservierungsmittel nach Art und Menge enthalten:

- 1,8 g Natriumbenzoat oder
- 1,0 g p-Hydroxybenzoesäure-ethylester oder  
p-Hydroxybenzoesäure-propylester (PHB-Ester) bzw.
- 1,1 g Natrium-Salze der Ester oder
- 1,5 g Sorbinsäure bzw. 1,8 g Natriumsorbat  
bzw. 2,0 g Kaliumsorbat  
bzw. 1,8 g Calciumsorbat.

Bei Verwendung von Konservierungsmittelmischungen sind die Festlegungen der Anordnung vom 24. Januar 1967 über den Verkehr mit Konservierungsmitteln — Konservierungsmittelanordnung — (GBl. II Nr. 13 S. 80) zu beachten.

(7) Wäßrige Lösungen von Lebensmittelfarben müssen in mikrobiologischer Hinsicht nachstehenden Anforderungen genügen:

- |                |                               |
|----------------|-------------------------------|
| Gesamtkeimzahl | höchstens 10 <sup>2</sup> /ml |
| Coliformenzahl | höchstens 10/ml               |
| Hefen          | höchstens 10/ml               |
| Schimmelpilze  | höchstens 10/ml.              |